



Tarifordnung

gültig ab 01.01.2026

Diese Tarifordnung regelt die Höhe und das Vorgehen der finanziellen Leistungen von Klientinnen und Klienten für den Wohnaufenthalt, die Tagesstruktur sowie die Nebenkosten in der Stiftung Schönhalde.

Tarifanpassungen bleiben vorbehalten.

1 Betreutes Wohnen

1.1 Wohntarif

Wohntarife für den Aufenthalt und die Betreuung im Wohnheim, in den Aussenwohngruppen und den betreuten Aussenwohnungen:

Bei IBB ¹ – Einstufung:	Tagestarif ²	Zuschlag zu IBB-Tarif	
		pro Tag	pro Monat
IBB 0	CHF 134.00	CHF 0.00	CHF 0.00
IBB 1	CHF 134.00	CHF 66.95	CHF 2'036.05
IBB 2	CHF 134.00	CHF 134.80	CHF 4'099.97

Monatlicher Investitionsbeitrag für ausserkantonale Klientinnen und Klienten: CHF 37.41

Die monatlichen Pauschalen sind von den Rentenbeziehenden (IV und AHV vormals IV) oder von den Sozialhilfen resp. Selbstzahlenden zu begleichen.

Der Zuschlag zum Wohntarif für den IBB wird durch das Kantonale Sozialamt des Kantons, in welchem der Wohnsitz begründet ist resp. durch die Sozialhilfen oder Selbstzahlenden getragen.

Massgebend für die Bestimmung des Tarifes ist der Kanton Schaffhausen.

1.2 Leistungen

Im Tagesansatz sind der Wohnplatz, die Mahlzeiten sowie die Kosten für die Betreuung inbegriffen.

Die Leistungen sind im jeweiligen Aufenthalts- und Betreuungsvertrag geregelt.

1.3 Weitere finanzielle Regelungen

1.3.1 Schnuppertage

Tagesansatz pro Schnuppertag: CHF 134.00

1.3.2 Rückvergütungen bei Ferien

Als Abwesenheitstag gilt die Abwesenheit für eine Nacht sowie ein Mittag- oder Abendessen. CHF 20.00

¹ IBB = Individueller Betreuungsbedarf

² Wohntarif für Erwachsene mit Behinderung IV ATSG – EL (Referenztaxe)

1.3.3 Hilflofenentschädigung

Eine zugesprochene Hilflofenentschädigung geht zugunsten der Stiftung Schönhalde.

1.3.4 Finanzielle Regelung im Todesfall

Im Todesfall wird der Tagesansatz (gemäss IBB-Einstufung) bis zu dem Tag verrechnet, an dem das Zimmer bzw. die Aussenwohnung durch die gesetzlich berechtigten Personen komplett geräumt und gereinigt worden ist. Anfallende Kosten für Sonderaufwand werden gemäss 0. verrechnet.

2 Tagesstruktur ohne Lohn

2.1 Tarif

Tagesstruktur ohne Lohn, Monatstarif bei einem 100%-Pensum:

Bei IBB³ – Einstufung:

IBB 0	CHF 2'405.34
IBB 1	CHF 3'135.32
IBB 2	CHF 3'865.40
IBB 3	CHF 4'595.29

Monatlicher Investitionsbeitrag für ausserkantonale Klientinnen und Klienten bei einem 100%-Pensum: CHF 111.85

Die Kosten der Tagesstruktur für IV-Rentenbeziehende werden durch das Kantonale Sozialamt des finanzierenden Kantons resp. durch die Sozialhilfen oder Selbstzahlenden getragen.

Für pensionierte Personen, welche vor der Pensionierung eine IV-Rente bezogen haben und mindestens ein Jahr in der Tagesstruktur tätig waren, gilt die Besitzstandwahrung. Die Kosten für den Verbleib in der Tagesstruktur werden weiterhin durch das Kantonale Sozialamt des finanzierenden Kantons getragen.

Für Beschäftigte mit Sozialhilfe wird die Tagesstruktur von der Sozialhilfe finanziert. Für pensionierte Personen, welche von der Sozialhilfe finanziert werden, gilt die Besitzstandwahrung nicht. Eine Beschäftigung in der Tagesstruktur kann dennoch sehr angebracht sein und muss mit der Sozialhilfe vereinbart werden.

Massgebend für die Bestimmung des Tarifes ist der Kanton Schaffhausen.

2.2 Leistungen

Die Leistungen für die Betreuung in der Tagesstruktur ohne Lohn sind im jeweiligen Beschäftigungsvertrag geregelt.

³ IBB = Individueller Betreuungsbedarf

3 Ausserkantonale Klientel

Die Finanzierung inkl. Eigenleistung wird vom jeweiligen Wohnsitz-Kanton bestimmt. Vergütungen werden in der Kostenübernahmegarantie festgehalten.

4 Verpflegung von Tagesgästen

Mittagessen:	CHF 12.00
Abendessen:	CHF 8.00

5 Belastungen für Sonderaufwand

Schlüssellersatz:	CHF 100.00
Fehlalarmierung:	nach effektivem Aufwand
Spezialreinigungen:	Offerte
Transporte:	Offerte

6 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Rechnung beinhaltet die Wohn- und/oder Beschäftigungskosten sowie die mit uns vereinbarten, monatlich an die Klientel auszahlenden Pauschalen und die laufenden Kosten gemäss Aufwand.

Die Rechnung wird jeweils am 20. des Vormonats gestellt und ist im Voraus bis am 5. Tag des Monats zahlbar.

7 Schadendeckung

Fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden an Gebäuden und Mobiliar sowie überdurchschnittliche Abnutzung werden der Klientin/dem Klienten belastet. Eine gültige Haftpflichtversicherung ist obligatorisch und muss bei Vertragsabschluss mit der Stiftung Schönhalde vorliegen.
